

Die Vereinssatzung in ihrer aktuellen Fassung erschwert in einigen Punkten die Arbeit des Mietervereins Leverkusen. Daher hat sich der Vorstand entschlossen, für die Mitgliederversammlung am 8. November 2018 zu beantragen, dass die Vereinssatzung in den folgenden Punkten angepasst wird:

## **§ 2d der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

Die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf die Wohn- und Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnungsverhältnisse erstrecken.

## **§ 4 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

Der Ehegatte oder andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag in die Mitgliedschaft aufgenommen werden, ohne einen zusätzlichen Aufnahmeantrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch. Bei Beendigung des gemeinsamen Hausstandes endet die beitragsfreie Mitgliedschaft. Sie kann ohne Aufnahmegebühr weitergeführt werden, wenn die Erklärung noch im gleichen Jahr erfolgt.

## **§ 5 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

Jedes Mitglied kann nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft in den Vorstand des Vereins gewählt werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

## **§ 10 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

Der Vorstand besteht aus bis zu

# Satzungsänderung



Foto: imago

## **Mitgliederversammlung**

Der Mieterverein Leverkusen lädt alle Mitglieder zu seiner jährlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, den **8. November 2018**, um 18.00 Uhr in den Ratssaal im Verwaltungsgebäude „Rathaus Opladen“, Goetheplatz 1, ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung mit der Eröffnung durch den Vorstand
2. Ehrung der Jubilare
3. Wahl der Mandatsprüfungskommission
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Bericht der Revisoren
7. Aussprache über die Berichte
8. Entlastung des Vorstandes
9. Verabschiedung Walter Goch
10. Anträge
11. Vorstandswahl
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Verschiedenes

### **Kleine Pause mit frischen Brezeln und Getränken**

14. Vortrag von Bundesdirektor Lukas Siebenkotten zu aktuellen mieterpolitischen Themen

Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Bitte bringen Sie Ihren Mitgliedsausweis mit.

### **Für den Vorstand**

**Miriam Christiné-Diehl, stellvertretende Vorsitzende**

fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf bis zu vier Jahre gewählt werden: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu einem Beisitzer/ Stellvertreter. Der Vor-

stand ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er bedient sich zur Durchführung der Geschäfte eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern geborenes Mitglied des Vorstandes.

Im Vereinsregister wird der Ge-

samtvorstand eingetragen. Er beschließt, nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 11 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

Die Rechnungsprüfer führen vor jeder Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und Kassenbücher und eine zweckdienliche, gegebenenfalls stichpunktartige Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung. Sie können jederzeit weitere Prüfungen vornehmen.

Natürlich geschieht die Satzungsänderung nicht grundlos: Der Vorstand sowie die Geschäftsstelle haben in den letzten Jahren aus ihren Erfahrungen mit den geänderten Teilen der Satzung gelernt und wünschen sich deswegen diese Neufassung.

Die Änderung in § 1 streicht den Bezug auf die Wohnungssuche, das hat den Hintergrund, dass

dieser Abschnitt besonders von Nichtmitgliedern gelegentlich falsch verstanden wird. Immer wieder werden – auch mit Verweis auf diesen Satzungsteil – Anfragen an die Geschäftsstelle gestellt, ob der Mieterverein selber Wohnungen vermittle. Dies ist aber nicht Aufgabe des Vereins. Natürlich werden für Mitglieder Rechtsfragen, die sich auf die Wohnungssuche beziehen, weiter professionell beraten.

§ 4 soll deswegen geändert werden, weil die kostenlose Partnermitgliedschaft in ihrer jetzigen Form zu häufigen Problemen führt, nämlich immer dann, wenn gemeinsame Mitglieder sich trennen. Bis jetzt sind beide Personen gleichberechtigt Mitglied, allerdings kann der Verein nur dann beraten und vor allem Rechtsschutz vermitteln, wenn beide dieselbe Wohnung bewohnen. Bis jetzt bedeutet dies, dass, wenn der Ex-Partner nicht auffindbar ist, eventuell für nieman-

den mehr Rechtsschutz besteht. Außerdem musste bis jetzt ein Partnermitglied, das selber eine neue Mitgliedschaft eingehen wollte, auch die Aufnahmegebühr zahlen, selbst wenn vorher eine jahrelange gemeinsame Mitgliedschaft bestanden hatte, dies fällt nach der Änderung weg.

Die Klausel in § 5 der Satzung soll den Verein davor schützen, dass politische Organisationen oder anderweitige Gruppen, die nicht vorrangig den Vereinszweck fördern, sich in größeren Gruppen als Mitglieder anmelden und den Vorstand „übernehmen“. Bei einigen Organisationen, auch Mietervereinen, war dies in der Vergangenheit der Fall. Allerdings wird es in den letzten Jahren immer schwerer, freiwillige Ehrenamtler für die Vereinsarbeit zu finden. Die Reduzierung auf zwei Jahre findet ein gutes Maß zwischen diesen beiden Zielen.

Der Vorstand soll neu organisiert werden. Zum einen sind – auch

im DMB – kleinere Vorstände handlungsfähiger und flexibler, zum anderen soll der angestellte Geschäftsführer als Vorstandsmitglied eingetragen werden. Dies hat vereinsrechtliche Gründe: Der Verein kann einige Rechtsgeschäfte, die teilweise auch im Tagesgeschäft auftreten, nur mit Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern wirksam abschließen. Wenn bei solchen, teils eiligen Entscheidungen, immer eine Vorstandssitzung einberufen werden muss, kann dies die Arbeit erschweren. Daneben gibt es in der aktuellen Satzung in diesem Punkt auch sprachliche Fehler, die gleichzeitig mit der Änderung korrigiert werden.

Die Änderung in § 11 ist rein klarstellend. Bislang war unklar, ob die Kassenprüfer auch vor außerordentlichen Versammlungen, die ja meistens in Krisen stattfinden, wo es umso wichtiger ist, dass die ordnungsgemäße Arbeit des Vereins geprüft

wird, Rechte wahrnehmen dürfen. Nach der Änderung ist klar, dass der Verein seine interne Prüfung jederzeit für seine Mitglieder ermöglicht. Damit wird Transparenz geschaffen.

Sowohl die alte Satzung als auch der Änderungsantrag und die Satzung in der geplanten Form können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Bei individuellen Fragen vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Geschäftsführer André Juffern.

Die Änderungen machen den Verein professioneller und ermöglichen modernen, effektiven Mieterschutz. Daher bittet der Vorstand um Ihre Zustimmung auf der Mitgliederversammlung am 8. November 2018, denn Sie als unsere Vereinsmitglieder entscheiden über die Zukunft Ihres Mietervereins.

**Für den Vorstand**  
**Miriam Christiné-Diehl,**  
**stellvertretende Vorsitzende**  
**Ralph Kleine, Kassierer**

## DMB fordert mehr Geld für Mietwohnraumförderung

Das Land NRW will nach aktuellen Plänen des Landesministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die Wohnraumförderung deutlich ausweiten. Die zuständige Ministerin, Ina Scharrenbach, hat konkret eine Erhöhung um 300 Millionen Euro auf dann 1,1 Milliarden Euro angekündigt.

Der Deutsche Mieterbund NRW befürwortet die Aufstockung, forderte aber gleichzeitig: „Die dann zur Verfügung stehenden Mittel müssen da eingesetzt werden, wo der tatsächliche Bedarf ist, nämlich beim Mietwohnungsbau“, so Hans-Jochem Witzke, Vorsitzender des Deutschen Mieterbunds NRW. Die Nachfrage nach bezahlbaren Mietwohnungen, vor allem in den Ballungsgebieten und im Umland sei ungebrochen. Zudem zeige auch das Förderergeb-

nis des letzten Jahres, dass Fördergelder für den Mietwohnungsbau verstärkt abgerufen wurden, wohingegen die Nachfrage nach Maßnahmen der Eigentumsförderung rückläufig war.

„Außerdem sehen die Programmeckwerte des Heimatministeriums NRW schon jetzt zahlreiche Förderanreize beim Eigentumserwerb vor (Familienkomponenten, gestiegene Grundpauschalen, Tilgungsnachlässe). Auch auf Bundesebene sollen für den Erwerb von Eigentum verstärkt Anreize geschaffen werden, so zum Beispiel durch das Baukindergeld.“ Dies, so Hans-Jochem Witzke, führe in der Gesamtschau zu einer „Überförderung“, die so nicht der Lage auf dem Wohnungsmarkt entspreche. So sei es trotz guter Förderung nach wie vor für die meisten Familien mit mittleren und unteren Ein-

kommen wirtschaftlich unmöglich, in einer größeren Stadt in NRW Eigentum zu erwerben.

Die Programme wirken damit faktisch nur in schrumpfenden Leerstandsregionen. Diese seien aber schon aufgrund fehlender Infrastruktur und Nahversorgung als Wohngegend oft nicht attraktiv.

Selbstverständlich sollten auch Familien bei der Eigentumsförderung unterstützt werden, aber die Eigentumsförderung beim Erwerb längst gebauter Wohnungen aus dem Bestand mit Mitteln der Wohnungsbauförderung sei widersinnig und müsse aus anderen Töpfen finanziert

werden. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die Landesregierung zukünftig für „großzügige“ Förderzusagen eigene, originäre Haushaltsmittel einsetzt. So sei davon auszugehen, dass die zusätzlichen Gelder von den vier Milliarden Euro finanziert werden, die der Bund laut Koalitionsvertrag für den Wohnungsbau vorgesehen hat.

„Entscheidend ist, die Gelder jetzt mit Augenmaß dort einzusetzen, wo, trotz enormer Nachfrage, der Bestand an öffentlich gefördertem Wohnungsbau aufgrund auslaufender Sozialbindungen in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen ist.“ ■



Mieterverein Leverkusen e. V., Kölner Straße 39–41, 51379 Leverkusen, Tel. 0 21 71/40 40 70.  
Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16–17: André Juffern, Leverkusen